

Richtlinien der Stadt Brunsbüttel für die Bezuschussung von Jugendholungsmaßnahmen

Die Stadt Brunsbüttel fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Jugendholungsmaßnahmen als freiwillige Leistung. Die Ratsversammlung hat am 30.05.2001 folgende Förderungsrichtlinien beschlossen:

1. Förderungsvoraussetzungen:

Die Maßnahme muss in einer nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, anerkannten Jugendorganisation durchgeführt werden und mindestens 7 Teilnehmerinnen / Teilnehmer umfassen. Die Veranstaltungen sind an eine Mindestdauer nicht gebunden. Von Jugendinitiativen können ebenfalls einmalige Zuschüsse beantragt werden.

Anträge auf Zuwendung für Jugendfreizeitmaßnahmen müssen vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

An – und Abreisetag gelten als ein Tag.

Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer müssen am 01.01. des Jahres der Durchführung der Maßnahme mindestens 6 Jahre, zum Zeitpunkt der Maßnahme höchstens 26 Jahre sein.

Für je 7 Kinder / Jugendliche wird eine Betreuerin / ein Betreuer gefördert, die / der das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben kann. Betreuerinnen / Betreuer erhalten die Förderung wie Teilnehmerinnen / Teilnehmer. Betreuerinnen / Betreuer ab Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten die Förderung wie Teilnehmerinnen / Teilnehmer vom 22. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Die Stadt fördert bis einschließlich 4-tägige Jugendfreizeitmaßnahmen wie folgt:

Für Teilnehmerinnen / Teilnehmer vom 6. bis vollendetem 21. Lebensjahr mit 1,00 EUR pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.

Für Teilnehmerinnen / Teilnehmer vom 22. bis vollendetem 27. Lebensjahr mit 0,50 EUR pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.

Die Stadt fördert ab einschließlich 5-tägige Jugendfreizeitmaßnahmen wie folgt:

Für Teilnehmerinnen / Teilnehmer vom 6. bis vollendetem 21. Lebensjahr mit 2,00 EUR pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.

Für Teilnehmerinnen / Teilnehmer vom 22. bis vollendetem 27. Lebensjahr mit 1,00 EUR pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.

Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist eine von allen Teilnehmerinnen / Teilnehmern handunterschiedene Teilnehmerliste vorzulegen.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Zuschussempfängerinnen / Zuschussempfänger und zur Festsetzung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig

3. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten die ab 01.01.1997 geltenden Richtlinien außer Kraft.

Brunsbüttel, den 31. Mai 2001

Hansen
Bürgermeister